

# Oberstufe

## Gemeinschaftsschule

### Der LRS- Erlass in der Sekundarstufe II:

**Notenschutz ,in Form von zurückhaltender Gewichtung‘** wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Es hat bis zum Ende der Sek I eine förmliche Feststellung der LRS gegeben.
- b) Es liegt für die Sek II ein Antrag auf Berücksichtigung dieser LRS vor.
- c) Die Klassenkonferenz hat keine mindestens mit ‚ausreichend‘ zu bewertenden Rechtschreibleistungen über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr festgestellt.

**Ein LRS Vermerk erscheint im Abiturzeugnis, sobald ein Antrag in der Qualifikationsphase bestanden hat.**(Auf Antrag kann der Grund vermerkt werden: „Es wurde eine Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt“).

**Achtung: Wenn kein Vermerk auftauchen soll, muss ein in der Einführungsphase bestehender Antrag zu Beginn der Qualifikationsphase zurückgenommen werden.**